



SV/FD3/162/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich Thüringer Straße

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	20.01.2025 Schilke, Tanja
Produkt: 11105	Liegenchaftsmanagement	
Datum	Gremium	
26.02.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	
10.03.2025	Verwaltungsausschuss	
19.03.2025	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Thüringer Straße.

Sachverhalt:

Im Bereich des Bildungscampus hat es in den letzten Jahren große Entwicklungen gegeben, die den vorhandenen Platz weitestgehend ausgeschöpft haben.

Um eine Erweiterung des Bildungscampus zu ermöglichen werden gegebenenfalls weitere Flächen benötigt, die je nach Bedarf zur Nutzung oder Errichtung von Unterrichtsräumen bzw. Funktionsräumen dienen könnten.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit für den aufgezeigten Bereich Gebrauch.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

- Entwurf Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Thüringer Straße

gez. Marré
Bürgermeister